

**TOP 3:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 704/10  
Beteiligung: In - FJ - FS - R  
Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

I. Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 a - neu - (§ 25a - neu - AufenthG), Nummer 2b - neu - (§ 29 Absatz 3 Satz 3 AufenthG) und Nummer 6a - neu - (§ 60a Absatz 2b - neu - AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 2 sind folgende Nummern 2a und 2b einzufügen:

2a. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

"§ 25a

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er

1. sich seit sechs Jahren im Bundesgebiet aufgehalten hat,

2. sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird

und gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

(2) Den Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben eines Elternteils oder aufgrund Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder fehlender zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse verhindert oder verzögert wird und
2. der Lebensunterhalt für sich und seine in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Familienmitglieder einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Erwerbstätigkeit überwiegend gesichert wird. Satz 1 findet auf minderjährige Geschwister eines minderjährigen Ausländers, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit ihm leben, entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf die Eltern oder ein personensorgeberechtigtes Elternteil, soweit diese wegen einer Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden sind."

2b. In § 29 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe "§ 25 Abs. 4 bis 5," die Angabe "§ 25a," eingefügt.'

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

'6a. Nach § 60a Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

"(2b) Solange ein minderjähriger Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, auf die Personensorge angewiesen ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines personensorgeberechtigten Elternteils und seiner minderjährigen in der familiären Lebensgemeinschaft mit ihm lebenden Geschwister ausgesetzt werden. Dies gilt nicht für Eltern oder ein personensorgeberechtigtes Elternteil, soweit diese wegen einer Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden sind."

Als Folge ist

Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden".

b) Nach der Angabe zu § 88 wird folgende Angabe eingefügt:

- <wie Gesetzentwurf>- '.

Begründung:

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben sich dafür ausgesprochen, im Rahmen der aktuellen Gesetzesvorhaben gut integrierten geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden eine eigene gesicherte Aufenthaltsperspektive zu eröffnen. Dazu müssen sie die Voraussetzungen entsprechend der sog. Wiederkehrproption (§ 37) erfüllen und aufgrund ihrer bisherigen Integrationsleistungen die Gewähr bieten, dass sie sich in die hiesigen Lebensverhältnisse

einfügen werden. Die Eltern der Jugendlichen können ein Aufenthaltsrecht erhalten, wenn sie ausreichende Integrationsleistungen erbracht haben und durch eigene Leistungen den Lebensunterhalt der Familie überwiegend sichern können. Eltern bzw. Elternteile, die erhebliche Straftaten begangen haben, sind von dieser Regelung auszuschließen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes dienen der Umsetzung dieser Zielsetzung.

Vor dem Hintergrund der konkreten getroffenen Absprachen der Innenminister und -senatoren der Länder zum Ausschluss von Eltern bzw. Elternteilen von den Regelungen, soweit diese erhebliche Straftaten begangen haben, sind die in § 25a Absatz 3 AufenthG sowie in § 60a Absatz 2b Satz 2 AufenthG vorgesehenen Regelungen notwendig und angemessen.

Antrag Berlin:

11 : 2 : 3

Gegenstimmen: HH, SH

Enthaltungen: BB, HB, HE

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 a - neu - (§ 25a - neu - AufenthG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass ein über die Schaffung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts für gut integrierte geduldete ausländische Jugendliche und Heranwachsende durch die Aufnahme eines neuen § 25a in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hinausgehender Bedarf weder für eine neue Bleiberechtsregelung noch für eine weitere gesetzliche Altfallregelung besteht.

Begründung:

Mit der Erweiterung des Aufenthaltsgesetzes durch Einfügung eines neuen § 25a als stichtagsunabhängige Regelung soll künftig gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden eine eigene gesicherte Aufenthaltsperspektive und damit die Möglichkeit eröffnet werden, sich vollständig sozial und wirtschaftlich in die hiesige Gesellschaft zu integrieren. Darüber hinaus soll diese Regelung einer interessen geleiteten Zuwanderung dienen, weil damit gut ausgebildete Jugendliche, die deutsche Bildungseinrichtungen erfolgreich besucht haben, dem Arbeitsmarkt nachhaltig zur Verfügung stehen.

Von dieser Regelung können auch die Eltern gut integrierter minderjähriger Jugendlicher profitieren, wenn sie bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder ihr Verhalten verändern und die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes erfüllen.

Mit einer weitergehenden stichtagsunabhängigen Regelung für alle Geduldeten würde das Ziel des Aufenthaltsgesetzes, die Zuwanderung zu steuern und zu begrenzen verfehlt werden. Es darf grundsätzlich nicht begünstigt werden, wer nach illegaler Einreise und negativ durchlaufenem Asylverfahren seiner gesetzlichen Ausreiseverpflichtung jahrelang nicht nachgekommen ist und darüber hinaus durch sein Verhalten die Behörden daran gehindert hat, seinen Aufenthalt zwangsweise zu beenden. Jahrelanges Fehlverhalten darf nicht belohnt werden.

Mit der gesetzlichen Altfallregelung beziehungsweise der Anschlussregelung 2009 sollten wirtschaftlich und sozial gut integrierte geduldete Ausländer begünstigt werden. Ihnen sollte es zwischenzeitlich gelungen sein, ihre wirtschaftliche Integration derart zu verfestigen, dass sie die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für die Verlängerung ihrer bestehenden Aufenthaltserlaubnis erfüllen. Diejenigen, die es seit Inkrafttreten der Altfallregelung 2007 nicht geschafft haben, ihren Lebensunterhalt überwiegend aus einer eigenen Erwerbstätigkeit zu sichern, werden sich aller Voraussicht nach auch zukünftig nicht mehr integrieren. Deshalb würde für diesen Personenkreis auch eine weitere Verlängerung der Probezeit nicht mehr zu der gewünschten wirtschaftlichen Integration führen.

Antrag Niedersachsen: 10 : 6 : 0

Gegenstimmen: BE, BB, HB, NW, RP, ST

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 51 Absatz 4 Satz 2 AufenthaltG)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 51 Absatz 4 Satz 2 nach den Wörtern "zehn Jahren" die Wörter "seit der Ausreise" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung der Wörter "seit der Ausreise" dient der Klarstellung und der Angleichung an Nummer 4 (§ 37 Absatz 2a) des Gesetzentwurfs, in der die gleiche Formulierung verwendet wird.

Antrag Baden-Württemberg: 16 : 0 : 0